



# HESSISCHER LANDTAG

31. 10. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Torsten Felstehausen (DIE LINKE) vom 07.07.2022**

**Nutzung hessenDATA durch Behörden und Dienststellen außerhalb der hessischen Polizei**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Polizei Hessen hat mit hessenDATA als bundesweiter Vorreiter eine Analyseplattform eingeführt, die ihre Anwender zum Erkennen von Tat- und Täterzusammenhängen in großen Datenmengen befähigt und so einen wirkungsvollen Beitrag zur Verhinderung schwerer Straftaten liefert, um der anhaltend hohe Gefährdung durch den internationalen Terrorismus sowie kriminelle Netzwerke bestmöglich zu begegnen. Dem erfolgreichen Vorgehen folgten zwischenzeitlich auch Nordrhein-Westfalen mit der Einführung der DAR („Datenbankübergreifende Analyse und Recherche“) und Bayern mit dem Entwicklungsbeginn von VeRA („Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse“) auf der gleichen technologischen Grundlage. Die Anschläge in Würzburg, Ansbach und Berlin machen die aktuelle Bedrohungslage deutlich. Durch die rechtsmotivierten Anschläge in Halle und Hanau sowie den Mord am ehemaligen Regierungspräsidenten Dr. Lübcke erfahren die Sicherheitsbehörden eine Lageverschärfung; die Sicherheitsbehörden des Landes müssen deshalb auch weiterhin konsequent unterstützt und technisch modern ausgestattet sein, wofür die Hessische Landesregierung die notwendigen Voraussetzungen setzt.

Die Anschläge zeigten zum Teil eine hohe Mobilität der Täter sowie deren (inter-)nationale Vernetzung, sowohl in der realen Welt als auch im Internet. Die Polizei Hessen nutzt die Analyseplattform „hessenDATA“ des Anbieters Palantir seit dem Jahr 2017 und hat bislang sehr gute Erfahrungen gesammelt. Die Analysefähigkeit der hessischen Polizei wurde dabei deutlich optimiert.

Im Rahmen der Nutzung konnte zum Beispiel bereits ein terroristischer Anschlag durch einen zur Tatzeit 17-jährigen Verdächtigen aus Eschwege verhindert werden. Hierbei wurden mit Hilfe von hessenDATA vorliegende heterogene und unstrukturierte Daten in kürzester Zeit aufbereitet und ausgewertet. Es konnte so der Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat erhärtet werden, ein Durchsuchungsbeschluss sowie ein Haftbefehl erwirkt und ein islamistisch motivierter Anschlag verhindert werden.

Die Zusammenführung aller polizeilicher Quellen in hessenDATA ermöglicht es, große Datenmengen zeitnah und verlässlich auszuwerten. Hierdurch werden die hessischen Polizistinnen und Polizisten in die Lage versetzt, schnell und zielgerichtet präventive Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Dabei wird die Bekämpfung von Schwerer, Organisierter und Staatsschutzkriminalität tagtäglich wirkungsvoll unterstützt, um beispielsweise kriminelle Netzwerke im Phänomenbereich der Kinderpornografie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu enttarnen sowie zu unterbinden.

Neben dem immensen Mehrwert, den hessenDATA im Bereich der polizeilichen Analyse – und damit schlussendlich für die Kriminalitätsbekämpfung sowie Prävention insgesamt – stiftet, sind für die hessische Polizei eine einwandfreie Handhabung sämtlicher Daten sowie die uneingeschränkte Wahrung des Datenschutzes oberste Prämisse.

Hierzu wurde im Zuge der Implementierung der Software ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten umgesetzt. Die hessischen Daten befinden sich ausschließlich auf hessischen Servern, welche in landeseigenen Hochsicherheitsrechenzentren betrieben werden, für die strikte Zutritts- und Zugriffsregelungen bestehen.

Darüber hinaus sind umfassende organisatorische Maßnahmen, beispielsweise das Monitoring durch IT-Spezialisten der hessischen Polizei gewährleistet. Jegliche Zugriffe auf polizeiliche Anwendungen werden systemimmanent protokolliert und revisionssicher gespeichert. Alle Prozesse wurden im Zuge einer umfangreichen Sicherheitsanalyse nach dem BSI-Standard durch einen externen Spezialisten geprüft. Dieser bestätigte einen hervorragenden Zustand der Sicherheit dieser IT-Systeme der hessischen Polizei. Darüber hinaus besteht zudem eine vertragliche Regelung, welche der Polizei schadsoftware-freie Produkte garantieren und keinesfalls den Sicherheitsinteressen des Landes Hessen zuwiderlaufen dürfen.

Durch diese Vielzahl an ineinandergreifenden Sicherungsmechanismen, werden seit Beginn und auch im Rahmen eines fortlaufenden Prozesses die Sicherheitsinteressen des Landes Hessen gewahrt.

Grundsätzlich gilt: Der Betrieb der Plattform hessenDATA erfolgte und erfolgt zu jedem Zeitpunkt auf Grundlage des geltenden Rechts. In enger Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) wurde mit dem § 25a HSOG im Juni 2018 durch den Hessischen Landtag eine spezialgesetzliche Norm für eine „Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse“ geschaffen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Behörden oder Dienststellen außerhalb der hessischen Polizei haben oder hatten seit dem 9. Mai 2017 Zugriff auf das System hessenDATA? (Bitte aufschlüsseln nach Behörden und Zugriffsrechten.)
- Frage 2. Handelt es sich bei den Zugriffen auf hessenDATA um ein dauerhaftes Zugriffsrecht oder wird dieses anlassbezogen (nach Einzelfallprüfung) gewährt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Bei hessenDATA handelt es sich um eine Analyseplattform der Polizei Hessen, welche auf hessischen Servern in landeseigenen Hochsicherheitsrechenzentren betrieben wird. Außerhessischen Behörden wurde und wird kein Zugriff auf die hessenDATA-Instanz gewährt. 2020 wurde dem BKA in einem Fall eine abgeschlossene Serverinstanz über einen polizeilichen Standardarbeitsplatz zur Verfügung gestellt, in der ein klar definierter, eingefrorener Datenbestand durch ausgewählte Nutzer des BKA in der Analysesoftware recherchierbar war.

Im Zuge dessen erfolgte die Einrichtung entsprechender Benutzeraccounts für die ausgewählten Mitarbeiter des BKA mit entsprechenden zeitlichen und funktionalen Einschränkungen. Dabei bestand zu keiner Zeit eine Zugriffsmöglichkeit auf die Analyseplattform hessenDATA mit den angeschlossenen Quellsystemen.

- Frage 3. Wie oft wurden seit dem 9. Mai 2017 anderen Behörden oder Dienststellen Analyseergebnisse oder Erkenntnisse aus dem System hessenDATA zur Verfügung gestellt, bzw. übermittelt?

Grundsätzlich erfolgt die Verarbeitung und Weitergabe polizeilicher Erkenntnisse einzelfallbezogen im Rahmen von Amtshilfeersuchen sowie des polizeilichen Informationsaustauschs nach geltendem Recht. In drei Fällen wurden außerhessischen Behörden bzw. Dienststellen Analyseergebnisse, welche dezidiert mittels hessenDATA erlangt werden konnten, zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um zwei Fälle der politisch motivierten und einen Fall der schweren Kriminalität. Auf Grund von polizeitaktischen Gründen können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

- Frage 4. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde den unter 1. genannten Behörden oder Dienststellen ein Zugriff gewährt, bzw. die Erkenntnisse übermittelt?

Der o.a. Nutzung des dezidierten Datenbestandes und der Analysesoftware ging ein Amtshilfeersuchen des BKA gemäß §§ 474 ff. StPO, insbesondere §§ 487 f. StPO voraus. Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der Fragen 1 und 2 verwiesen.

- Frage 5. In welcher Weise werden die Zugriffe Dritter auf das System hessenDATA dokumentiert?

Während der Nutzung der Analysesoftware durch Mitarbeiter des BKA auf der gesonderten Instanz wurde die Nutzung der Software mittels des plattforminternen Audit-Loggings protokolliert.

Frage 6. Haben die Anbieter von hessenDATA technisch Zugriff auf die Log-Dateien?

Nein. Zugriff auf diese Dateien haben ausschließlich berechnigte Mitarbeiter der hessischen Polizei bzw. des Projekts hessenDATA. Bei hessenDATA handelt es sich um eine Analyseplattform der Polizei Hessen. Entsprechende Log-Dateien dieser Plattform befinden sich ausschließlich auf hessischen polizeieigenen Servern.

Frage 7. Zu welchem Zeitpunkt wurde das HMdIS in die Entscheidungsfindung zur Gewährung eines Zugriffs eingebunden?

Frage 8. Wurden die Berechnigungskonzepte für einen Zugriff mit dem HMdIS abgestimmt?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 und 8 gemeinsam beantwortet.

Das Landespolizeipräsidentium wurde vom HLKA vor der Nutzung durch das BKA in die Entscheidungsfindung einbezogen. Eine Abstimmung wurde vorgenommen.

Frage 9. Zu welchem Zeitpunkt wurde der HBDI in die Entscheidungsfindung zur Gewährung eines Zugriffs eingebunden und wenn ja: Mit welchem Ergebnis?

Vor der Nutzung des dezidierten Datenbestandes und der Analysesoftware durch das BKA erfolgte eine enge Abstimmung mit dem HBDI.

Wiesbaden, 22. Oktober 2022

**Peter Beuth**